

§ 140 SGB VII Haftpflicht- und Auslandsversicherung

(Fassung vom 12.04.2012, gültig ab 01.01.2013)

(1) Die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft kann für diejenigen Unternehmer und die ihnen in der Haftpflicht Gleichstehenden, deren Betriebssitz sich im örtlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereich einer am 31. Dezember 2012 bestehenden landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft befindet, die bis zu diesem Zeitpunkt eine Versicherung gegen Haftpflicht nach den an diesem Tag geltenden Vorschriften betrieben hat, diese Versicherung weiter betreiben.

(2) Die Unfallversicherungsträger können durch Beschluß der Vertreterversammlung eine Versicherung gegen Unfälle einrichten, die Personen im Zusammenhang mit einer Beschäftigung bei einem inländischen Unternehmen im Ausland erleiden, wenn diese Personen nicht bereits Versicherte im Sinne dieses Buches sind.

(3) ¹Die Teilnahme an der Versicherung erfolgt auf Antrag der Unternehmer. ²Die Mittel der Versicherung werden von den Unternehmern aufgebracht, die der Versicherung angeschlossen sind.

³Die Beschlüsse der Vertreterversammlung, die sich auf die Einrichtungen beziehen, bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Dokument wurde zuletzt aktualisiert am: 10.12.2013

Gliederung

A. Basisinformationen	Rn. 1
I. Textgeschichte/Gesetzgebungsmaterialien	Rn. 1
1. Haftpflichtversicherung	Rn. 3
2. Auslandsversicherung	Rn. 12
II. Vorgängervorschriften	Rn. 15
III. Systematische Zusammenhänge	Rn. 19
IV. Verwaltungsvorschriften	Rn. 24
V. Merkblätter	Rn. 26
VI. Adressen, Internetadressen	Rn. 27
VII. Ausgewählte Literaturhinweise	Rn. 28
B. Auslegung der Norm	Rn. 29
I. Regelungsgehalt und Bedeutung der Norm	Rn. 29
II. Normzweck	Rn. 31
1. Haftpflichtversicherung	Rn. 31
2. Auslandsversicherung	Rn. 32
III. Tatbestandsmerkmale	Rn. 34
1. Haftpflichtversicherung (Absatz 1)	Rn. 34
2. Auslandsversicherung (Absatz 2)	Rn. 37
IV. Antrag, Finanzierung und Genehmigung (Absatz 3)	Rn. 53
1. Antrag auf Teilnahme (Absatz 3 Satz 1)	Rn. 54
2. Finanzierung (Absatz 3 Satz 2)	Rn. 56
3. Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Absatz 3 Satz 3)	Rn. 57

A. Basisinformationen

I. Textgeschichte/Gesetzgebungsmaterialien

- 1 Die in der Vorschrift geregelte Haftpflichtversicherung für landwirtschaftliche Unternehmer und die Auslandsversicherung (treffender wäre Auslandsunfallversicherung) haben **unterschiedliche historische Wurzeln**; sie haben auch eine sehr unterschiedliche Entwicklung genommen.
- 2 Während die **Bedeutung** der Auslandsversicherung durch die seit 1999 restriktivere Rechtsprechung¹ zur Ausstrahlung eher größer geworden ist², befindet sich die Haftpflichtversicherung in Trägerschaft der Berufsgenossenschaften auf dem Rückzug.
- 1. Haftpflichtversicherung**
- 3 Vor Errichtung der reichsgesetzlichen Unfallversicherung war die Haftpflicht der Unternehmer gegenüber Beschäftigten und Dritten allein in der Hand privater Versicherungsunternehmen. Weite Teile dieses Risikos wurden mit dem **Unfallversicherungsgesetz (UVG)**³ vom 06.07.1884 dann im Wege der **Ablösung der** Unternehmerhaftpflicht von den Berufsgenossenschaften übernommen.
- 4 Allerdings wurden Teile der Haftpflicht von der reichsgesetzlichen Unfallversicherung nicht erfasst, z.B. wenn kein Betriebsunfall vorlag oder nur Sachschäden entstanden.⁴ Aus diesem Grund sah der Gesetzgeber sich veranlasst, den Berufsgenossenschaften eine Erweiterung auf diese Risiken zu eröffnen.
- 5 Mit § 23 des **Gesetzes betreffend die Abänderung des Unfallversicherungsgesetzes** vom 30.06.1900⁵ wurde es den Berufsgenossenschaften gestattet, Haftpflichtversicherungsanstalten einzurichten. Als Versicherte galten Betriebsunternehmer und ihnen in Bezug auf die Haftpflicht gleichgestellte Personen. 1938 gab es auf dieser Basis immerhin 13 Haftpflichtversicherungsanstalten bei den Berufsgenossenschaften.⁶
- 6 Auch nach In-Kraft-Treten des **Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung (UVNG)** vom 30.04.1963⁷ blieben die Berufsgenossenschaften weiterhin ermächtigt, Haftpflichtversicherungsanstalten einzurichten. Allerdings war in der Zeit des Nationalsozialismus und des Zweiten Weltkriegs die Zahl der Haftpflichtversicherungsanstalten auf drei Träger gesunken und diese Versicherungssparte wieder überwiegend in die Hände der privaten Versicherungswirtschaft übergegangen.
- 7 Der ursprüngliche Gesetzesentwurf der Bundesregierung zu § 140 Abs. 1 SGB VII im **Gesetz zur Einordnung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung in das Sozialgesetzbuch (UVEG)** vom 07.08.1996⁸ sah zunächst entsprechend § 762 Abs. 1 RVO noch die generelle

¹ BSG v. 10.08.1999 - B 2 U 30/98 R - SozR 3-2400 § 4 Nr. 5; Hessisches LSG v. 20.09.2011 - L 3 U 170/07.

² A.A. *Diel* in: Hauck/Noftz, § 140 Rn. 5.

³ RGBl 1884, 69.

⁴ *Beil*, SdL 2000, 113, 114.

⁵ RGBl I 1900, 335.

⁶ *Beil*, SdL 2000, 113, 177.

⁷ BGBl I 1963, 241.

⁸ BGBl I 1996, 1254.

Möglichkeit der Einrichtung von Haftpflichtversicherungsanstalten bei allen Berufsgenossenschaften vor⁹. Aufgrund einer Stellungnahme des Bundesrates ist der Regelungsinhalt auf einen **Bestandsschutz** der drei noch bestehenden Einrichtungen begrenzt worden.¹⁰ Als Begründung wurde das Fehlen des sozialpolitischen Bedürfnisses für die Einrichtung von Haftpflichtversicherungen bei den Berufsgenossenschaften aufgrund der vorliegenden Markt- und Wettbewerbssituation angeführt. Diese Auffassung wurde vom Ausschuss für Arbeit und Soziales bestätigt.¹¹ Spätestens seit diesem Zeitpunkt ist die Haftpflichtversicherung in Trägerschaft berufsgenossenschaftlicher Anstalten auf dem Rückzug.

- 8 Nach ihrem In-Kraft-Treten ist die Vorschrift zur Haftpflichtversicherung durch das **Gesetz zur Organisationsreform in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung** vom 17.07.2001¹² und das **Gesetz zur Neuordnung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-Neuordnungsgesetz – LSV-NOG)**¹³ noch zweimal geändert worden. Es handelte sich jeweils um redaktionelle Anpassungen des Bestandsschutzes durch anstehende Fusionen der Träger, die noch über Haftpflichtversicherungen verfügten.
- 9 Allerdings ist Träger der Haftpflichtversicherungsanstalt Braunschweig mittlerweile nicht mehr die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, sondern zum 01.01.2013 trat ein Trägerverbund aus der Landschaftlichen Brandkasse Hannover und der öffentlichen Sachversicherung Braunschweig die Rechtsnachfolge an. Damit steht diese Haftpflichtversicherungsanstalt mit zuletzt ca. 7.000 Versicherungsverhältnissen **nicht mehr in unmittelbarer Trägerschaft einer Berufsgenossenschaft**. Dasselbe gilt für die Gemeinnützige Haftpflicht-Versicherungsanstalt Darmstadt, die zum 01.01.2010 aus der Trägerschaft der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland mit über 100.000 Versicherungsverhältnissen in eine Anstalt des öffentlichen Rechts in Trägerschaft der Stiftung Gemeinnützige Haftpflicht-Versicherungsanstalt Darmstadt überführt wurde.
- 10 Damit existiert **nur noch eine** Haftpflichtversicherungsanstalt als **unselbstständige Einrichtung** eines Unfallversicherungsträgers, nämlich die Gemeinnützige Haftpflichtversicherungsanstalt (HAVA) Kassel der ehemaligen Gartenbau-Berufsgenossenschaft, seit 01.01.2013 Teil der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG).
- 11 Verwaltungsverfahren und Finanzierung der Haftpflichtversicherung wurden schon in § 762 Abs. 3 RVO nur in ihren Grundzügen geregelt. Im Wortlaut veränderte, aber bedeutungsgleiche Regelungen blieben im § 140 Abs. 3 SGB VII enthalten.

2. Auslandsversicherung

- 12 Die Erweiterung des Versicherungsspektrums auf die **Auslandsversicherung** ist mit dem **UVNG** vom 30.04.1963¹⁴ vorgenommen worden (§ 762 Abs. 2 RVO) und richtete sich zunächst nur an die Berufsgenossenschaften. Mit dem **UVEG** vom 07.08.1996¹⁵ wurde die Ermächtigung auf alle Unfallversicherungsträger erweitert.

⁹ BT-Drs. 13/2204, S. 109.

¹⁰ BT-Drs. 13/2333, S. 12.

¹¹ BT-Drs. 13/4853, S. 21.

¹² BGBl I 2001, 1600.

¹³ BGBl I 2012, 579.

¹⁴ BGBl I 1963, 241.

¹⁵ BGBl I 1996, 1254.

- 13** Zurzeit verfügen die Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie sowie die Berufsgenossenschaft Holz und Metall (ohne Sparte Holz) jeweils über eine **eigene Auslandsversicherung**. Folgende Träger verfügen über eine **gemeinsame Einrichtung** einer Auslandsversicherung: Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse, Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution, Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, Eisenbahn-Unfallkasse. Gemäß Artikel 1 § 2 BUK-Neuorganisationsgesetz – BUK-NOG – tritt der neu errichtete Träger, die Unfallversicherung Bund und Bahn, zum 01.01.2015 in die Rechte und Pflichten der Eisenbahn-Unfallkasse ein und wird damit insgesamt Träger der gemeinsamen Einrichtung, sofern bis dahin keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen werden. Damit haben regionale Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand noch keine Möglichkeit von der Auslandsversicherung gemacht, obwohl z.B. die Zuständigkeiten nach den §§ 125 Abs. 1 Nr. 5, 128 Abs. 1 Nr. 6 SGB VII durchaus sozialpolitisch ein Bedürfnis dafür hergeben könnten.
- 14** Nur wenige Einzelheiten zum Verwaltungsverfahren und zur Finanzierung der Auslandsversicherung wurden bei ihrer Einführung im § 762 Abs. 3 RVO geregelt. Dies ist auch heute noch der Fall, denn § 140 Abs. 3 SGB VII enthält insoweit keine inhaltlichen Änderungen.

II. Vorgängervorschriften

- 15** Vor Einführung des SGB VII waren die Haftpflichtversicherung und die Auslandsversicherung in **§ 762 Abs. 1-3 RVO** geregelt.
- 16** Die Absätze 2 und 3 wurden durch das **UVEG** vom 07.08.1996¹⁶ nur geringfügig geändert. Zum einen wurde aus der früheren Aufforderung („sollen eine Versicherung“ gegen Auslandsunfälle einrichten) eine Kann-Vorschrift. Zum anderen wurde diese Möglichkeit auf die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand erweitert.
- 17** Absatz 1 wurde hingegen in diesem Zusammenhang neu gefasst, indem der räumliche Anwendungsbereich der Haftpflichtversicherung auf die Braunschweigische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, die Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Hessen und die Gartenbau-Berufsgenossenschaft beschränkt wurde.
- 18** Durch das **Gesetz zur Organisationsreform in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung** vom 17.07.2001¹⁷ wurden im Absatz 1 zusätzliche Regelungen getroffen, die durch anstehende Fusionen landwirtschaftlicher Berufsgenossenschaften mit bestehenden Haftpflichtversicherungen erforderlich wurden. Mit dem **Gesetz zur Neuordnung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-Neuordnungsgesetz – LSV-NOG)**¹⁸ wurden erneut Bestandsschutzregelungen für die bestehenden Haftpflichtversicherungen getroffen.

III. Systematische Zusammenhänge

- 19** § 140 SGB VII ist Bestandteil des kurzen **Abschnitts über weitere Versicherungseinrichtungen**. Er regelt zwei Versicherungseinrichtungen (Haftpflicht- und Auslandsversicherung), die über den Kern der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung hinausgehen, jedoch mit ihr in einem sachlichen Zusammenhang stehen.

¹⁶ BGBl I 1996, 1254.

¹⁷ BGBl I 2001, 1600.

¹⁸ BGBl I 2012, 579.

- 20** Das Bedürfnis für die **Ermächtigungsnorm** ergibt sich durch **§ 31 SGB I** sowie **§ 30 Abs. 1 SGB IV**. Danach gilt zur Begründung, Feststellung, Änderung oder Aufhebung von Rechten und Pflichten in der Sozialversicherung sowie der Wahrnehmung von Aufgaben der **Vorbehalt des Gesetzes**.
- 21** **§ 140 Abs. 1 SGB VII** wahrt für den Bereich der Haftpflichtversicherung lediglich den **Bestandsschutz** für bestehende Haftpflichtversicherungseinrichtungen im örtlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereich der ehemaligen Braunschweigischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, der ehemaligen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Hessen und der Gartenbau-Berufsgenossenschaft. Seit Einführung des SGB VII zum 01.01.1997 sah der Gesetzgeber kein sozialpolitisches Bedürfnis mehr für die Gründung neuer Einrichtungen der Haftpflichtversicherung durch Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.¹⁹
- 22** **§ 140 Abs. 2 SGB VII** regelt die **Auslandsversicherung**, die treffender **Auslandsunfallversicherung** heißen könnte. Die Vorschrift findet seit Einführung des SGB VII zum 01.01.1997 Anwendung auf alle Unfallversicherungsträger. Mit der Auslandsversicherung werden Lücken im Unfallversicherungsschutz geschlossen, die sich trotz der weitreichenden Regelungen der Ausstrahlung nach **§ 4 SGB IV** und trotz zahlreicher **zwischenstaatlicher Sozialversicherungsabkommen** ergeben können.
- 23** Die Durchführung sowohl der Haftpflicht- als auch der Auslandsversicherung ist in **§ 140 Abs. 3 SGB VII** nur in den Grundzügen geregelt. Die Versicherung kommt nur auf Antrag der Unternehmer zustande, trägt also den Charakter einer freiwilligen Versicherung. Zur Finanzierung der Versicherung wird ein **Sondervermögen** nach **§ 80 Abs. 2 SGB IV** gebildet. Die Entscheidung über die Einrichtung wird in Form **autonomer Rechtsetzung** durch die Vertreterversammlung beschlossen und bedarf der aufsichtsrechtlichen **Genehmigung**.

IV. Verwaltungsvorschriften

- 24** Da § 140 SGB VII nur wenige Regelungen zum Verwaltungsverfahren bei der Haftpflichtversicherung und der Auslandsversicherung trifft, füllen die Satzungen der Versicherungsanstalten bzw. Träger und entsprechende Verwaltungsvorschriften diese Lücken aus.
- 25** Als Beispiel für Verwaltungsvorschriften zur **Auslandsversicherung** sind die Richtlinien der gemeinsamen Auslandsversicherung der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse, der Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution, der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege und der Eisenbahn-Unfallkasse verlinkt (vgl. Richtlinien für die Auslandsunfallversicherung).

V. Merkblätter

- 26** Die Deutsche Verbindungsstelle Unfallversicherung-Ausland (DVUA) beim Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften gibt ein Merkblatt zum Thema „Gesetzliche Unfallversicherung bei Entsendung ins Ausland“ heraus, in dem auch die **Auslandsversicherung** behandelt wird. Das Merkblatt steht über den Link www.dguv.de/medien/inhalt/internationales/pdf/guv_aus.pdf (abgerufen am 10.12.2013) im Internet zur Verfügung.

¹⁹ Vgl. Stellung des Bundesrates zum Gesetzentwurf der Bundesregierung BT-Drs. 13/2333, S. 12.

VI. Adressen, Internetadressen

- 27 Informationen zur verbliebenen **Haftpflichtversicherungsanstalt Kassel** finden sich unter der Internetadresse www.hava-kassel.de/ (abgerufen am 10.12.2013).

VII. Ausgewählte Literaturhinweise

- 28 *Beil*, Die berufsgenossenschaftliche Haftpflichtversicherungsanstalten – Historische Entwicklung, Nutzen und Wirkungsweise, SdL 2000, 113-120; *Joussen*, Die sozialversicherungsrechtliche Absicherung im Ausland tätiger Freiwilliger, NZS 2003, 288-296.

B. Auslegung der Norm

I. Regelungsgehalt und Bedeutung der Norm

- 29 Regelungsgehalt und Bedeutung der **Absätze 1 und 2** beschränken sich im Wesentlichen auf die **Ermächtigung** zur Gründung bzw. Fortführung besonderer Versicherungseinrichtungen.
- 30 **Absatz 3** regelt die Voraussetzungen und die Abwicklung der Versicherungen aus den Absätzen 1 und 2 hinsichtlich Zugang, Finanzierung und Genehmigungspflicht.

II. Normzweck

1. Haftpflichtversicherung

- 31 **§ 140 Abs. 1 SGB VII** lässt im Rahmen des Bestandsschutzes die **Weiterführung der bereits gegründeten Haftpflichtversicherungen** bei den dort genannten landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zu, ohne zukünftig die Einrichtung weiterer Haftpflichtversicherungsanstalten bei anderen Unfallversicherungsträgern zu ermöglichen. Zusätzlich wird sichergestellt, dass auch nach Zusammenschlüssen von Versicherungsträgern gemäß § 119 SGB VII keine räumliche Erweiterung der Haftpflichtversicherung stattfindet. So ist die Gemeinnützige Haftpflichtversicherungsanstalt Kassel nur auf den Zuständigkeitsbereich der ehemaligen Gartenbau-Berufsgenossenschaft beschränkt und hat durch deren Aufgehen in der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau keine Erweiterung erfahren.

2. Auslandsversicherung

- 32 Dagegen steht die Möglichkeit der Einrichtung einer Auslandsversicherung nach **§ 140 Abs. 2 SGB VII** allen Unfallversicherungsträgern offen. Die Auslandsversicherung deckt Unfälle und entgegen dem Wortlaut auch Berufskrankheiten, die Personen als Beschäftigte inländischer Unternehmen oder selbstständig Tätige im Ausland erleiden, unter bestimmten Voraussetzungen ab. Sie ergänzt dabei den Versicherungsschutz, der im Wege der Ausstrahlung nach **§ 4 SGB IV** und **zwischenstaatlichen Sozialversicherungsabkommen** gewährt wird.
- 33 **§ 140 Abs. 3 SGB VII** legt fest, dass die Teilnahme an der Versicherung freiwillig ist, die Finanzierung aus einem von den teilnehmenden Mitgliedsunternehmen zu bildenden Sondervermögen erfolgt und die Beschlussfassung durch die Selbstverwaltung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zustande kommt.

III. Tatbestandsmerkmale

1. Haftpflichtversicherung (Absatz 1)

- 34** Die Haftpflichtversicherung der Berufsgenossenschaften umfasst vor allem einen Schutz des Unternehmers und der ihm in der Haftung gleichgestellten Personen vor Haftpflichtrisiken wie z.B. die Inanspruchnahme nach **§ 110 SGB VII i.V.m. §§ 104-107 SGB VII**.
- 35** Ob darüber hinaus **weitere Haftpflichtrisiken** wie Sachschäden abgedeckt werden können, ist in der Literatur umstritten.²⁰ Da allerdings nach den Bestandsschutzregelungen im Gesetz zur Organisationsreform in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung vom 17.07.2001²¹ und im Gesetz zur Neuordnung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-Neuordnungsgesetz – LSV-NOG)²² die vorhandenen Haftpflichtversicherungsanstalten in ihrem bisherigen Umfang bestehen bleiben sollten, spricht vieles dafür, dass der Gesetzgeber damit auch den bestehenden Umfang der Haftpflichtversicherungen gebilligt hat.
- 36** Trotz der öffentlich-rechtlichen Grundlage in § 140 Abs. 1 SGB VII handelt es sich bei der Haftpflichtversicherung um eine **privatrechtliche Individualversicherung**.²³ Hierfür spricht neben der historischen Entwicklung die Regelung des § 159 Abs. 1 VAG, der die Haftpflichtversicherung (anders als die Auslandsversicherung) in den Geltungsbereich der Versicherungsaufsicht für zivilrechtliche Versicherungsleistungen einbezieht. Zuständiger Gerichtszweig für Streitigkeiten aus der Haftpflichtversicherung sind daher die **Zivilgerichte**. Ausnahmen sind Streitigkeiten über die Genehmigungspflicht von Beschlüssen der Vertreterversammlung nach § 140 Abs. 3 Satz 3 SGB VII. Hierfür sind die Sozialgerichte zuständig.

2. Auslandsversicherung (Absatz 2)

a. Erweiterung auf Unfallkassen

- 37** Im Gegensatz zur bis zum 31.12.1996 gültigen Fassung dieser Vorschrift in § 762 Abs. 2 RVO ist die Einrichtung einer Auslandsversicherung ins **Ermessen** der Vertreterversammlungen **aller Unfallversicherungsträger** gestellt worden. Bislang sind Auslandsversicherungen aber fast ausschließlich bei gewerblichen Berufsgenossenschaften errichtet worden.
- 38** Regionale Unfallkassen haben sich in der Auslandsversicherung bisher nicht engagiert. Dabei ist gerade im Bereich der **Hilfeleistung bei Unglücksfällen** (inländische Zuständigkeit von **Unfallkassen** nach den §§ 125 Abs. 1 Nr. 5, 128 Abs. 1 Nr. 6 SGB VII) mit internationaler Bedeutung ein Bedürfnis für den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung erkennbar. Internationale Hilfsorganisationen werben Hilfskräfte eigens für den Auslandseinsatz an, der überwiegend nicht in den Geltungsbereich von Sozialversicherungsabkommen fällt und bei denen auch eine Ausstrahlung nicht in Betracht kommt. Damit entsteht eine Versicherungslücke, die mit privaten Versicherungen nicht immer ausreichend geschlossen werden kann.

²⁰ So wird eine Kfz-Haftpflicht von *Leube* in: Kater/Leube, SGB VII, § 140 Rn. 3 als unzulässig angesehen.

²¹ BGBl I 2001, 1600.

²² BGBl I 2012, 579.

²³ *Bereiter-Hahn/Mehrtens*, SGB VII, § 140 Rn. 3, *Ricke* in: KassKomm-SGB, SGB VII, § 140 Rn. 2b.

b. Subsidiarität

- 39** Der Versicherungsschutz durch eine Auslandsversicherung nach § 140 Abs. 2 SGB VII kommt nur in Betracht, wenn gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nicht bereits aufgrund anderer Vorschriften besteht, also z.B. im Wege der Ausstrahlung (Fortbestand des inländischen Versicherungsschutzes) oder durch zwischenstaatliche Vereinbarungen.
- 40** Bei den typischen Fällen von Geschäfts- bzw. Dienstreisen inländischer Beschäftigter oder selbstständig Tätiger ins Ausland besteht Versicherungsschutz im Wege der **Ausstrahlung**²⁴ nach § 4 SGB IV, sodass hier kein Anwendungsbereich für die Auslandsversicherung bleibt²⁵.
- 41** Durch die in § 4 SGB IV geregelte **Ausstrahlung**²⁶ wird der inländische Versicherungsschutz unter bestimmten Voraussetzungen auf Tätigkeiten im Ausland ausgedehnt. Zu diesen Voraussetzungen gehört nach § 4 Abs. 1 SGB IV, dass die Tätigkeit im Ausland in Zusammenhang mit einem Beschäftigungsverhältnis im Inland erfolgt, eine **Entsendung** durch den Arbeitsgeber vorliegt und diese aufgrund ihrer Eigenart oder vertraglicher Vereinbarungen im Voraus zeitlich begrenzt ist. Für Selbstständige gelten nach § 4 Abs. 2 SGB IV die Ausstrahlungsregelungen entsprechend.
- 42** Die Ausstrahlung steht in einem natürlichen **Spannungsverhältnis zur Auslandsversicherung**. Je weiter der Entsendungsbegriff im Rahmen der Ausstrahlung ausgelegt wird, desto kleiner bleibt der Anwendungsbereich für die Auslandsversicherung. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts unterliegt im Ausland nicht dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wer zum Zwecke der Entsendung ins Ausland eingestellt wird, dies auch bei beabsichtigter Rückkehr an den deutschen Wohnsitz, wenn für die Zeit nach Beendigung der Entsendung eine Weiterbeschäftigung beim entsendenden Arbeitgeber im Inland nicht gewährleistet ist.²⁷ Dasselbe gilt bei unentgeltlichen Tätigkeiten.²⁸ Daraus ergibt sich im Umkehrschluss der typische Anwendungsfall bzw. eine typische Zielgruppe für die Auslandsversicherung.
- 43** Neben der Ausstrahlung kann inländischer Versicherungsschutz auch auf der Grundlage von Vereinbarungen im **zwischenstaatlichen** und **überstaatlichen Recht** bestehen. Diese Vereinbarungen haben gemäß § 30 Abs. 2 SGB I Vorrang vor dem Territorialitätsprinzip bzw. der Ausstrahlung.
- 44** Wesentliche Bedeutung hat in diesem Zusammenhang die **Verordnung (EG) Nr. 883/2004**²⁹ (i.V.m. Verordnung (EG) Nr. 987/2009³⁰), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 988/2009³¹ und Verordnung (EU) Nr. 1231/2010³², die dazu führt, dass Auslandsversicherungen für den Geltungsbereich dieser Verordnung praktisch nicht in Betracht kommen.
- 45** Zwischenstaatliches Recht in Form von **Sozialversicherungsabkommen**, in welche die gesetzliche Unfallversicherung einbezogen ist, bestehen mit Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Israel, Kroatien, Marokko, Mazedonien, Serbien und Montenegro, Türkei sowie Tunesien.³³ Nach diesen

²⁴ Vgl. *Padé* in: jurisPK-SGB IV, § 4 Rn. 11.

²⁵ BSG v. 11.06.1975 - 2 RU 4/73 - BSGE 40, 57, 59.

²⁶ Vgl. *Padé* in: jurisPK-SGB IV, § 4.

²⁷ BSG v. 10.08.1999 - B 2 U 30/98 R - SozR 3-2400 § 4 Nr. 5.

²⁸ Hessisches Landessozialgericht v. 20.09.2011 - L 3 U 170/07.

²⁹ ABI. L 166 vom 30.04.2004, S. 1-123.

³⁰ ABI. L 284 vom 30.10.2009, S. 1-42.

³¹ ABI. L 284 vom 30.10.2009, S. 43-72.

³² ABI. L 344 vom 29.12.2010, S. 1-3.

³³ Eine aktuelle Übersicht befindet sich auf der Internetpräsenz des DVKA (www.dvka.de, abgerufen am 10.12.2013) unter der Rubrik Rechtsquellen.

Vereinbarungen gelten die deutschen Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit für einen vorübergehenden Zeitraum der auswärtigen Beschäftigung, der sich je nach Abkommen zwischen 12 und 36 Monaten mit der Möglichkeit der Verlängerung bewegt, fort. Ausnahmereinbarungen können zugelassen werden. Eine Doppelversicherung, wie sie in Beziehung zum vertragslosen Ausland entstehen kann – zum einen nach den Regeln der Ausstrahlung und zum anderen nach den Vorschriften des anderen Staates –, wird auf diesem Wege vermieden.

c. Zusammenhang mit Beschäftigung bei einem inländischen Unternehmen

- 46** Die Auslandstätigkeit muss nach dem Wortlaut in einem **Zusammenhang mit einer Beschäftigung im Inland** stehen. Folglich scheiden Sachverhalte aus, bei denen ein Mitarbeiter im Ausland angeworben und auch nur im Ausland tätig wird. Das Recht der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung ist nicht dafür gedacht, Risiken zu versichern, die keinen Anknüpfungspunkt im Inland haben.
- 47** Über den Wortlaut hinaus ist die Auslandsversicherung nicht auf Beschäftigungsverhältnisse beschränkt, sondern erstreckt sich nach Sinn und Zweck der Vorschrift dem Grunde nach auf alle im Inland nach dem SGB VII versicherbaren Tätigkeiten, z.B. Tätigkeiten von Unternehmern und unternehmerähnlichen Personen.³⁴ Für **unentgeltliche Tätigkeiten** besteht sogar ein besonders großes Bedürfnis, z.B. für Hilfsorganisationen, denn die freiwilligen Helfer werden nicht selten in Deutschland für den Auslandseinsatz in Nicht-Abkommensstaaten angeworben. Deutscher Versicherungsschutz über die Ausstrahlung scheidet wegen des auf das Ausland begrenzten Einsatzes i.a.R. aus³⁵; adäquater Unfallversicherungsschutz kann daher nur über eine Auslandsversicherung der Organisation erreicht werden.

d. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

- 48** Ebenso erstreckt sich der zulässige Anwendungsbereich der Auslandsversicherung über den Wortlaut („gegen Unfälle“) hinaus auch auf Berufskrankheiten.³⁶ Der Normzweck, Versicherungslücken der Ausstrahlung und der zwischenstaatlichen Abkommen zu schließen, lässt keine andere Deutung zu. Das gesamte SGB VII und der gesamte Versicherungszweig werden als „gesetzliche Unfallversicherung“ bezeichnet und umfassen dennoch nicht nur Unfälle, sondern gleichermaßen Berufskrankheiten.

e. Antragserfordernis, weitere Voraussetzungen

- 49** Der Versicherungsschutz setzt voraus, dass eine Auslandsversicherung durch den zuständigen Versicherungsträger eingerichtet wurde, ein Antrag gestellt ist und das Risiko unter Berücksichtigung der Vorschriften des SGB VII sowie der Ausgestaltung der konkreten Versicherung abgedeckt wird.
- 50** Da § 140 für die Auslandsversicherung keine weiteren Verfahrensregelungen nennt, ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber die Ausgestaltung des Verfahrens und der Tatbestände in den **Gestaltungsspielraum** der Träger stellt. Zwar fehlt es an einer Ermächtigung; indes ließe sich die Auslandsversicherung ohne nähere Ausgestaltung durch die Träger nicht durchführen. Auszufüllende Spielräume betreffen z.B. den versicherbaren Personenkreis, den Leistungsumfang, eventuelle den Versicherungsschutz einschränkende Tatbestandsmerkmale, das Antragsverfahren und die Aufbringung der Mittel. Dabei ist den Vorschriften der Sozialgesetzbücher I, IV und X jedoch Rechnung zu tragen.

³⁴ Ricke in: KassKomm-SGB, SGB VII, § 140 Rn. 4.

³⁵ Zu diesem Ergebnis kommt auch Jousset, NZS 2003, 288, 292.

³⁶ Ricke in: KassKomm-SGB, SGB VII, § 140 Rn. 7, Diel in: Hauck/Noftz, § 140 Rn. 15.

- 51 Beispielhaft für die Ausfüllung des Gestaltungsspielraums sind die verlinkten **Richtlinien** der gemeinsamen Auslandsversicherung der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse, der Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution, der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege und der Eisenbahn-Unfallkasse (vgl. Richtlinien für die Auslandsunfallversicherung).
- 52 Da die Auslandsversicherung einen Teil der gesetzlichen Unfallversicherung darstellt, ist zuständiger Gerichtszweig für Streitigkeiten aus diesem Versicherungsverhältnis die **Sozialgerichtsbarkeit**.

IV. Antrag, Finanzierung und Genehmigung (Absatz 3)

- 53 Die Regelungen über die Durchführung der Versicherung in § 140 Abs. 3 SGB VII beziehen sich sowohl auf Absatz 1 als auch auf Absatz 2.

1. Antrag auf Teilnahme (Absatz 3 Satz 1)

- 54 Die Teilnahme an der **Haftpflichtversicherung** nach Absatz 1 setzt einen Antrag des Unternehmers voraus und ist somit freiwillig. Der Antrag ist eine einseitig empfangsbedürftige Willenserklärung. Da die Haftpflichtversicherung zivilrechtlicher Natur ist, handelt es sich bei einem entsprechenden Antrag um ein Angebot.
- 55 Auch die Teilnahme des Unternehmers an der Auslandsversicherung setzt einen Antrag voraus. Bei der **Auslandsversicherung** als Teil der gesetzlichen Unfallversicherung bestehen – anders als bei der Haftpflichtversicherung – allerdings Parallelen zu § 6 Abs. 2 SGB VII. Sind die Voraussetzungen der Auslandsversicherung erfüllt, kommt die (freiwillige) Auslandsversicherung zustande; versichert sind die vom Antrag erfassten, im Ausland tätigen Personen. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, ist ein ablehnender Bescheid gegenüber dem Unternehmer zu erteilen. Es ist allerdings – abweichend von der freiwilligen Unternehmensversicherung – davon auszugehen, dass der Versicherungsschutz der im Ausland Tätigen nicht durch Zahlungsverzug erlischt.

2. Finanzierung (Absatz 3 Satz 2)

- 56 Die Mittel zur Finanzierung der Versicherung werden nur von den Unternehmern aufgebracht, die sich der Versicherung angeschlossen haben. Die Beiträge werden in einer **gesonderten Umlage** erhoben. Bei der Auslandsversicherung handelt es sich in der aktuellen Verwaltungspraxis jeweils um Kopfbeiträge je versicherter Person und Monat. Bei der Haftpflichtversicherung werden Beiträge unter Berücksichtigung des zu versichernden Risikos gebildet. Die Mittel werden von dem Unfallversicherungsträger in einem **Sondervermögen** geführt.

3. Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Absatz 3 Satz 3)

- 57 Die **Vertreterversammlung**³⁷ des Unfallversicherungsträgers entscheidet über die Einrichtung der besonderen Versicherungseinrichtungen. Dieser Beschluss bedarf einer **Genehmigung** durch die Aufsichtsbehörde. Zuständig ist diejenige **Aufsichtsbehörde**, die auch für den jeweiligen Unfallversicherungsträger zuständig ist (§ 141 SGB VII). Auch nachfolgende Beschlüsse der Vertreterversammlung, die sich auf die Einrichtung beziehen und wesentliche Entscheidungen hinsichtlich Ausgestaltung und Finanzierung beinhalten, sind genehmigungspflichtig.³⁸ Für die einzig noch bestehende Haftpflichtversicherung unter dem Dach des § 140 SGB VII ist zusätzlich § 159 VAG zu beachten.

³⁷ Vgl. *Schneider-Danwitz* in: jurisPK-SGB IV, § 33.

³⁸ *Leube* in: Kater/Leube, SGB VII, § 140 Rn. 11.

V. Versicherungssteuer

- 58** Nach Auffassung des **Bundeszentralamts für Steuern** handelt es sich bei den Auslandsversicherungen nach § 140 Abs. 2 SGB VII um steuerpflichtige Versicherungen im Sinne des § 2 Abs. 1 VersStG. Die von den Unternehmern gezahlten Beiträge wären damit Versicherungsentgelte im Sinne des § 3 VersStG mit der Rechtsfolge, dass die jeweilige Berufsgenossenschaft als Versicherer aufträte und als solcher zur Anmeldung und Zahlung der entsprechenden, auf die Auslandsunfallversicherung entfallenden Versicherungssteuer-beträge verpflichtet wäre (§ 7 Abs. 1 VersStG). Die Versicherungssteuer wäre dann bei der Beitragserhebung auf die Unternehmer umzulegen. Diese Auffassung stützt sich auf den Wortlaut des § 4 Nr. 3 VersStG, der nur solche Unfallversicherungen nach dem SGB VII von der Versicherungssteuer ausnimmt, die nicht auf § 140 SGB VII beruhen; damit wären Haftpflichtversicherung und Auslandsversicherung versicherungssteuerpflichtig.
- 59** Dieser Auffassung ist jedoch nicht zuzustimmen. Es liegt ein seit Jahrzehnten andauerndes und fortgesetztes **Redaktionsversehen im VersStG** vor. Bis zum Inkrafttreten des Steueränderungsgesetzes 2003 vom 15.12.2003³⁹ verwies § 4 Nr. 3 VersStG auf die §§ 843, 1029, 1198 RVO und nahm diese Versicherungen von der Versicherungssteuer aus. Nur war auch dies schon ein Redaktionsversehen im VersStG, denn die §§ 843, 1029, 1198 RVO gab es in der Form, in der das VersStG sich auf die Vorschrift bezog, schon seit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung (UVNG) vom 30.04.1963⁴⁰ nicht mehr, ohne dass dies nach 1963 im VersStG berücksichtigt worden wäre. Dass aus den §§ 843, 1029, 1198 RVO inzwischen § 762 RVO geworden war, blieb ohne Auswirkungen auf den Text des § 4 Nr. 3 VersStG. Da die §§ 843, 1029, 1198 RVO in der Fassung vor Inkrafttreten der Regelungen des UVNG aber die Auslandsversicherung nicht beinhalteten, muss davon ausgegangen werden, dass der Verweis im § 4 Nr. 3 VersStG nicht die Auslandsversicherung erfassen konnte. Daran hat sich auch durch das Steueränderungsgesetz 2003 vom 15.12.2003⁴¹ nichts geändert, denn ein gesetzgeberischer Wille, ab irgendeinem Zeitpunkt erstmals die Auslandsversicherung in die Rückausnahme des § 4 Nr. 3 VersStG einzubeziehen, lässt sich nicht erkennen. Im Gegenteil: Die **Gesetzesbegründung** zum Steueränderungsgesetz 2003 führt aus, dass eine Änderung der bisherigen Rechtslage nicht beabsichtigt sei.⁴² Neben der unterschiedlich geregelten Aufsicht (vgl. die Kommentierung zu § 141 SGB VII) ist auch die **Rechtsnatur der Auslandsversicherung** anders als bei der Haftpflichtversicherung; sie ist ein Annex zur inländischen Unfallversicherung. Anders als die privatrechtliche Individualversicherung der Haftpflichtversicherung nach § 140 Abs. 1 SGB VII ist sie ein Teil der Sozialversicherung, für die Versicherungssteuer gerade nicht anfallen soll.

³⁹ BGBl I 2003, 2645.

⁴⁰ BGBl I 1963, 241.

⁴¹ BGBl I 2003, 2645.

⁴² BT-Drs. 15/1562, S. 57.